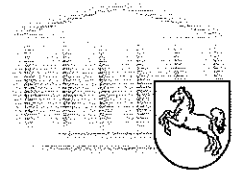


Der Präsident des Niedersächsischen Landtages



Landesfrauenrat Niedersachsen e. V.  
Frau Antje Peters  
Hilde-Schneider-Allee 25  
30173 Hannover

E: 10.04.2017

Ansprechpartner/in: Herr Gutzler  
Durchwahl: 0511 3030-2175  
Eingabenummer: 02426/11/17

06.04.2017

Ihre Eingabe betr.

*Kommunalwahlrecht; Festlegung einer 50%-Quote für weibliche Kandidaturen*

Sehr geehrte Frau Peters,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 22.03.2017 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

**Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen. Im Übrigen ist die Einsenderin über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.**

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 17/7680 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 06.04.2017 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Vizepräsident

## **Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zu der Eingabe 02426/11/17 des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V., 30173 Hannover, betr. Kommunalwahlrecht; Festlegung einer 50%-Quote für weibliche Kandidaturen**

Der Petent, der Landesfrauenrat Niedersachsen e. V., hat die Petition „Halbe/Halbe in Rat und Kreistag: Ändern Sie das Wahlgesetz“, eingereicht. Er fordert, dass die Landesregierung - wie im Koalitionsvertrag festgelegt - die Übernahme einer dem französischen Paritätsgesetz entsprechenden Regelung in das niedersächsische Kommunalwahlgesetz prüft.

Das französische Paritätsgesetz legt fest, dass bei Senatswahlen, Regionalwahlen und der Wahl zum Europäischen Parlament auf den Wahllisten 50 Prozent der Bewerberinnen Frauen sein müssen und die listenmäßige Aufstellung „Frauen/Männer“ strikt abwechselnd zu erfolgen hat (Tic/Tac-System). Für Gemeindewahlen gibt es Erleichterungen. Wahllisten ohne Parität sind ungültig. Sofern eine Partei bei den Parlamentswahlen zur Nationalversammlung (Direktwahl) Kandidatinnen und Kandidaten aufstellt, so unterliegt sie dem Paritätsgebot, wenn sie für mindestens 50 von 577 Wahlkreisen Kandidatinnen und Kandidaten aufstellt. Hier hat die Hälfte aller Wahlkreiskandidaten weiblich zu sein. Anderenfalls drohen Sanktionen bei der Parteienfinanzierung.

Darüber hinausgehend ist dem Petenten besonders wichtig, mittels Heranziehung vorheriger Wahlergebnisse die Kandidatur von Frauen in besonders aussichtsreichen Wahlkreisen zu quotieren.

In Niedersachsen sind derzeit auf kommunaler Ebene 26,8 % (in Kreistagen bzw. Stadträten kreisfreier Städte) bzw. 22,6 % (in den übrigen Kommunalvertretungen) der Vertreterinnen und Vertreter weiblich. Im Niedersächsischen Landtag sind ca. 28,5 % der Abgeordneten weiblich.

Im Hinblick auf den Koalitionsvertrag hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die Möglichkeit einer Übernahme von Bestimmungen des französischen Paritätsgesetzes mit dem nachstehend dargelegten Ergebnis geprüft und dieses Ergebnis und die Begründung bereits im Rahmen des vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ausgerichteten Frauenpolitischen Forums am 27.02.2015 ausführlich vorgestellt. An diesem Termin hat auch der Petent durch seine Vorsitzende teilgenommen. Der Petent weiß deshalb, dass die mit der Petition jetzt geltend gemachte Prüfung bereits vor über einem Jahr erfolgt ist.

### Stellungnahme:

Die Landesregierung hat Bedenken gegen die Übernahme einer dem französischen Paritätsgesetz entsprechenden Regelung in das Wahlrecht, da dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in die in Art. 57 Niedersächsische Verfassung (NV) niedergelegten Wahlgrundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit sowie in die Parteienfreiheit begründen würde.

#### 1) Eingriff in verfassungsrechtlich begründete Rechte

In Artikel 57 Abs. 2 S. 1 NV sind die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit für Wahlen auf kommunaler Ebene niedergelegt, welche den gleichlautenden Wahlgrundsätzen

aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG bzw. Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG entsprechen. Die Parteiautonomie wird durch Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich geschützt.<sup>1</sup>

a) Wahlfreiheit

Es läge ein Eingriff in den Grundsatz der Wahlfreiheit vor. Der Grundsatz der Wahlfreiheit besagt, dass jede und jeder Wahlberechtigte das aktive und passive Wahlrecht ohne physischen oder psychischen Zwang ausüben können muss. Geschützt wird der gesamte Wahlvorgang einschließlich des freien Wahlvorschlagsrechts (BeckOK GG, Art. 38, Rn 58 ff.). Ein Paritätsgesetz würde insoweit darin eingreifen, als dass die Parteien kraft Gesetzes gehindert würden, die gewünschten Kandidaten in der gewünschten Reihenfolge aufzustellen.

b) Wahlgleichheit

Auch der Grundsatz der Wahlgleichheit würde eingeschränkt. Der Grundsatz der Wahlgleichheit verlangt, dass jede wahlberechtigte Person ihr aktives und passives Wahlrecht genauso wie jede andere wahlberechtigte Person ausüben können darf (Gleichheit des Zählwerts) und jede Wählerin und jeder Wähler mit seiner Stimme den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben muss (Gleichheit des Erfolgswerts). Ungleichbehandlungen sind nur aus besonders rechtfertigenden, zwingenden Gründen zulässig. Er gilt im streng formalen Sinne für das gesamte Wahlverfahren einschließlich des Wahlbewerbungs- und Wahlvorschlagsrechts (Sachs, GG, Art. 38 Rn 90 ff.; Schreiber, Bundeswahlgesetz Kommentar – BWahlG-, 9. Auflage, § 1 Rn 47).

Eine Frauenquote würde das passive Wahlvorschlagsrecht beeinträchtigen, da bestimmte Personen allein wegen ihres Geschlechts, in der Regel die männlichen Bewerber, nicht mehr auf jeden beliebigen Listenplatz gewählt werden könnten. Zudem führte der Abbau einer Überrepräsentanz von männlichen Bewerbern zwangsläufig dazu, dass der Wahlerfolg von Bewerbern kraft Gesetzes zwangsläufig geschmälert würde (Gaßner u. a., Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer zwingenden paritätischen Besetzung von Wahllisten im Kommunalwahlrecht Baden-Württemberg im Auftrag der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen im LT von Baden-Württemberg, 2012, S. 8).

c) Parteienfreiheit

Es läge auch ein Eingriff in die Parteiautonomie vor. Die Parteiautonomie schützt die Gründungs-, Betätigungs-, Programm-, Wettbewerbs- und Finanzierungsfreiheit der Parteien. Die Parteien haben daraus u. a. das Recht ihre innere Ordnung (Organisation) selbst zu bestimmen (BeckOK GG, Art. 21, Rn 109 f.). Es gilt grundsätzlich eine Staatsfreiheit der Parteien, die jeden Eingriff einem hohen Rechtfertigungsdruck aussetzt (Maunz/ Dürig OK, Art. 21 GG, Rn 261 f.).

Die Aufstellung von Wahlvorschlagslisten steht dabei im Schnittbereich zwischen dem parteiinternen, d. h. grundsätzlich staatsfreien, Bereich und dem staatlichen Regelungen unterworfenen Wahlrecht (Zentner/ Schaufler, Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags zur Möglichkeit einer paritätischen Besetzung des Bundestags mit beiden Geschlechtern, S. 12).

Gesetzliche Regelungen bzw. Regelungen auf Verordnungsebene, die formaler Art sind und die den Ablauf des Aufstellungsverfahrens festlegen, tragen dafür Sorge, dass die

---

<sup>1</sup> Im Übrigen wird diskutiert, ob Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichberechtigung von Mann und Frau) betroffen sein könnte. Sofern nicht davon ausgegangen wird, dass Art. 3 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG durch den spezielleren Grundsatz der Wahlgleichheit verdrängt wird (ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 99, 1, 8 ff.), ist ein Eingriff insofern anzunehmen, als dass es den Parteien verwehrt bliebe, vollkommen frei über die Verteilung der Listenplätze für die Kandidatinnen und Kandidaten zu entscheiden.

Bewerberinnen und Bewerber in einem vergleichbaren, demokratischen und transparenten Verfahren aufgestellt werden. Sie sind zur Verwirklichung des Wahlrechts zulässig. Dementsprechend gibt es auch im niedersächsischen Kommunalwahlrecht Vorschriften zur Aufstellung der Wahlvorschläge, die den Ablauf der Bewerberaufstellung bestimmen (§§ 23 – 26 NKWG). Wohingegen das Recht der Parteien, nach ihren eigenen politischen Vorstellungen und Überzeugungen über die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu entscheiden, aus dem staatsfreien Bereich der Parteiautonomie, dem Recht die innere Ordnung selbst zu bestimmen, abgeleitet wird. Insofern steht es den Parteien frei, kraft Satzung Quotenregelungen zu treffen oder es nicht zu tun. Eine gesetzliche Vorgabe stellte hingegen einen Eingriff in die Parteiautonomie dar (Schreiber, BWahlG, § 27 Rn 14).

Ein Eingriff in die Parteienfreiheit wäre insbesondere vor dem Hintergrund anzunehmen, dass der Vorstellung des Petenten zufolge die Kandidatur in besonders aussichtsreichen Wahlkreisen quotiert werden soll. Eine Quotenregelung soll insbesondere für die Wahlgebiete gelten, in denen aufgrund der Ergebnisse der vorangegangenen Wahlen davon ausgegangen werden kann, dass Frauen eine gute Aussicht haben gewählt zu werden. Der Eingriff in die Parteienfreiheit würde dadurch verschärft, da landesweit ein unterschiedlicher Maßstab für die Kandidatenaufstellung angelegt wird. Parteiverbände in Gebieten mit traditionell schlechteren Erfolgsaussichten für Wahlbewerberinnen blieben bei der Kandidatenaufstellung – ungeachtet eigener satzungsrechtlicher Maßgaben – frei, die übrigen Verbände würden einer Quote unterworfen. Im Übrigen stellt sich die Frage, warum gerade in den Wahlgebieten, in denen Frauen schon bessere Erfolgsaussichten haben, noch eine Frauenquote eingeführt werden soll.

## 2) Keine Rechtfertigung der Eingriffe

Die Eingriffe in die Wahlfreiheit und -gleichheit sowie in den Grundsatz der Parteiautonomie wären nicht gerechtfertigt. Die Rechtfertigung eines Eingriffs setzt voraus, dass er verhältnismäßig ist, das heißt der Eingriff in das Recht muss zur Erreichung des mit dem Eingriff verfolgten Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Geeignetheit bedeutet, dass der Eingriff tauglich ist, um den verfolgten Zweck zu erreichen. Es ist daher zu prüfen, ob die Einführung einer starren Frauenquote tauglich ist, eine paritätische Sitzverteilung in den Parlamenten herbeizuführen.

Dies wäre im Hinblick auf die Wahl der Vertretungen (Listenwahl) im Kommunalwahlrecht zu verneinen. Denn in Bezug auf die Listenwahl gibt die wählende Person ihre drei Stimmen nicht zwingend komplett für die Liste mit den Bewerberinnen und Bewerbern in der dargestellten Reihenfolge ab. Vielmehr eröffnet § 30 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) Wählerinnen und Wählern auch die Möglichkeit die drei Stimmen zu kumulieren, das heißt alle Stimmen auf eine Person zu bündeln, und zu panaschieren, das heißt die Stimmen auf unterschiedliche Bewerberinnen und Bewerber – auch unterschiedlicher Wahlvorschlagslisten – zu verteilen. Es steht den Wählerinnen und Wählern also frei, unabhängig von der Listenreihenfolge beispielsweise alle Stimmen für einen oder mehrere männliche Bewerber abzugeben, so dass die Sitzverteilung im Ergebnis nicht zwingend paritätisch ausfallen muss. Die Einführung einer wahlgesetzlichen Frauenquote - ohne grundlegende Neuordnung des Kommunalwahlrechts und der Abschaffung der Möglichkeit Stimmen zu kumulieren und zu panaschieren - wäre daher nicht zwangsläufig tauglich, um eine paritätische Sitzverteilung herbeizuführen.

Es sind auch keine Gründe ersichtlich, die den Eingriff in die genannten Verfassungsrechte angemessen erscheinen lassen.

Das Förderungsgebot aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG begründet keine generelle Rechtfertigung des Eingriffs in den grundrechtlich verbürgten Grundsatz der Wahlgleichheit. Zum einen ist schon fraglich, ob im Zusammenhang mit Eingriffen in wahlrechtliche Grundsätze überhaupt auf Artikel 3 GG zurückgegriffen werden darf, da die Chancengleichheit der Wahlbewerberinnen und -bewerber bereits durch die spezielleren Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG bzw. Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet wird (BVerfGE 99, S. 1, 8 ff., s. Fn 1). Zum anderen begründet Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG eine Pflicht zur Förderung, die auf eine Chancengleichheit von Männern und Frauen und dem Ausgleich faktischer Nachteile hinwirken soll. Eine über die Förderung hinausgehende generelle Verpflichtung zur Schaffung einer paritätischen Repräsentanz als Zielsetzung findet im Verfassungsrecht keine Grundlage, die einen Eingriff in Grundrechte legitimiert (Sachs, Grundgesetz Kommentar, 5. Auflage, Art. 3, Rn 282 f.). Dies gilt insbesondere deshalb, weil nach dem Willen des Gesetzgebers die Ergänzung von Satz 2 in Artikel 3 Abs. 2 GG eine Frauenförderung im Sinne starrer Quoten nicht gestattet (BT-Drs. 12/ 6000, S. 50).

Auch im Übrigen ist der Eingriff nicht verhältnismäßig.

Er stellte einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Parteienfreiheit dar, da den Parteien die Möglichkeit genommen würde, ihre innere Ordnung sowohl im Hinblick auf die Entscheidung für oder gegen die Einführung einer programmatischen Frauenquote als auch im Hinblick auf die freie Auswahl der geeignetsten Bewerberinnen und Bewerber selbst zu bestimmen. Die Verhältnismäßigkeit wäre insofern nicht gewahrt, weil es in einem demokratischen Wahl- und Parteiensystem nicht Aufgabe des Staates ist, die Anzahl der Kandidatinnen festzulegen.

Vielmehr liegt es in der Verantwortung der Parteien Wahlvorschläge aufzustellen, die die gesellschaftliche Realität widerspiegeln. Die Satzungen etablierter Parteien enthalten oftmals bereits Regelungen, die auf eine Erhöhung der Frauenquote auch auf Wahlvorschlagslisten hinwirken. Wenn diese Satzungsregelungen durch die Parteien nicht selbst gelebt werden, ist es nicht Aufgabe des Staates, Satzungsrecht mittels Gesetz zu verwirklichen. Vielmehr ist es den Wählerinnen und Wählern überlassen, durch ihre Stimmabgabe die Auswahl und die Zusammensetzung der Wahlvorschläge zu bewerten.

Dementsprechend würde eine starre Frauenquote auch die Wahlfreiheit der Wählerinnen und Wähler in einem Maße einschränken, die in einem demokratischen Wahl- und Parteiensystem nicht angemessen erscheint. Da keine Rechtfertigung im Hinblick auf die Parteienfreiheit und die aktive Wahlfreiheit der Wählerinnen und Wähler ersichtlich ist, wäre auch der damit korrespondierende Eingriff in die passive Wahlfreiheit der Wahlbewerberinnen und -bewerber unverhältnismäßig.

Dies gilt erst Recht vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (VGH) Rheinland-Pfalz, die nicht den Vorgang der Bewerberaufstellung, sondern lediglich die Gestaltung des Stimmzettels betrifft. Der Verfassungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz hat 2014 die Einführung paritätsfördernder Regelungen, die sich im Wesentlichen nur auf die Gestaltung des Stimmzettels bei den Kommunalwahlen auswirkten, wegen eines Verstoßes gegen die Wahlfreiheit für verfassungswidrig erachtet. Der Gesetzgeber hatte geregelt, dass auf den Stimmzetteln künftig der Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG („Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“) abgedruckt werden sollte, dazu der aktuelle Geschlechteranteil in der zu wählenden Vertretungskörperschaft; zudem sollten für jeden Wahlvorschlag Angaben zum Geschlechteranteil für die aussichtsreichen Plätze gemacht werden. Der VGH stellte fest, dass eine Einschränkung der Wahlfreiheit durch Vorgaben für die Gestaltung des Stimmzettels aus

wahlrechtsbezogenen formalen Gründen, die den Inhalt der Wahlentscheidung nicht berühren, gerechtfertigt sein können, wenn sie für die Ordnung des Wahlverfahrens notwendig sind. Staatliche Einwirkungen auf den Inhalt des Stimmzettels und damit auf den Wählerwillen sind hingegen unzulässig, selbst wenn sie der Verwirklichung materieller Verfassungsaufträge dienen sollten. Der Gesetzgeber dürfe durch die Gesetzgebung des Wahlverfahrens keine künstlich angelegte Spannungslage zwischen dem Grundsatz der Wahlfreiheit auf der einen Seite und der Umsetzung materieller Verfassungsaufträge auf der anderen Seite schaffen. Die Umsetzung des Förderungsgebots aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG gebe dem Gesetzgeber aber kein Recht in die Willensbetätigung des Wählers bei dem Wahlakt einzuwirken (Beschluss vom 04.04.2014, VGH A 15/ 14 und A 17/ 14).

Es stellt sich darüber hinaus die Frage, inwieweit das Begehren des Petenten mit einem anderen Förderungsziel aus dem Koalitionsvertrag (Leben in sexueller Identität) in Einklang zu bringen ist. Die Einführung einer starren Parität von 50 % männliche Bewerber und 50 % weibliche Bewerberinnen wäre nur schwer mit dem Ziel in Einklang zu bringen, die Diskriminierung von Personen zu beseitigen, die sich einem anderen oder keinem Geschlecht (Divers) zuordnen lassen können.

## Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
  1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
  2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
  3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
  4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
  5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
  6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. \*

2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. \*

3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

\*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)